



Vorentwurf

Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Firma Terex-Fuchs“,
Gemeinde Bad Schönborn, Ortsteil Mingolsheim

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1. LBO)

1.1. Dachgestaltung

1.1.1 Material der Dacheindeckung

Eine Dacheindeckung mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei ist unzulässig.

1.2. Fassadengestaltung

1.2.1 Materialien

Unbeschichtete bzw. ungestrichene Metallfassaden sowie reflektierende Materialien sind unzulässig.

Fassaden sind in gedeckten, hellen Naturfarbtönen der Farbspektren beige, grau, blau oder grün auszubilden (Konkretisierung erfolgt im weiteren Planungsprozess).

Unzulässig sind grell leuchtende Farbtöne.

Diese sind beispielsweise die RAL-Farben 1004-1007, 1016-1018, 1021, 1028-3003, 3013-3018, 3027-4005, 5012, sowie 5015-5022.

2. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2. LBO)

2.1.

Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

2.2.

Die Oberkante von Werbeanlagen muss die Gebäudehöhe um mindestens 2,0 m unterschreiten.

2.3.

Schriftzüge an Fassaden sind mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Pro Gebäude dürfen diese eine Gesamtfläche von 5,0 m x 1,50 m nicht überschreiten.

Je Gebäudeseite ist zusätzlich eine sonstige Werbetafel, wie Firmenlogos o. ä., mit einer maximalen Größe von 2,0 m x 2,0 m zulässig.

2.4.

Werbeanlagen mit einem Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind im räumlichen Geltungsbereich der Satzung generell unzulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) 3. LBO)

3.1. Stellplätze

Stellplätze für PKW dürfen ausschließlich mit einem wasserdurchlässigen Belag (z. B. Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Betonsteinpflaster, Drainpflaster, Rasenfugenpflaster) ausgebildet werden.

3.2. Einfriedigungen

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2,20 m zulässig. Als Bezugspunkt gilt der tiefste Punkt der an die Einfriedigung angrenzenden gewerblichen Baufläche.

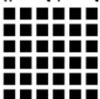
Als Einfriedigungen sind Hecken aus den Gehölzen der Artenverwendungsliste (siehe Anlage der „Schriftliche Festsetzungen“ des Bebauungsplanes), Maschendrahtzäune, Doppelstabmattenzäune, sowie Einfriedigungen aus Stahlprofilen mit einem Stababstand von mindestens 6 cm zulässig.

Geschlossene Einfriedigungen (z. B. Mauern) sind, bis zu der genannten Höhe, nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

3.3. Stützmauern

Die Höhe maximal zulässiger Stützmauern wird auf 2,00 m begrenzt.

Aufgestellt : Sinsheim, 04.03.2020 / 16.11.2020 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Klaus Detlev Huge, Bürgermeister

Architekt